

Synopse

zur Revision der Stipendienverordnung
Geltendes Recht
Verordnung über die Ausrichtung
von Ausbildungsbeiträgen (RB 10.2201)

Vernehmlassungsvorlage
Verordnung über die Ausrichtung
von Ausbildungsbeiträgen
(Stipendienverordnung; RB 10.2201)

Der Landrat des Kantons Uri,

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 42 des Schulgesetzes
und auf Artikel 40 und 90 Absatz 2 der Kan-
tonsverfassung,

gestützt auf Artikel 36 des Bildungsgesetzes
vom 25. September 2022 und auf Artikel 40
und 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

beschliesst:

2. Kapitel: BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN	2. Kapitel: BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN
<p>Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen a) beitragsberechtigte Personen</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen mit Schweizer Bürgerrecht;b) Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbe- willigung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilli- gung verfügen, vorbehalten bleiben be- sondere Bestimmungen von internatio- nalen Abkommen;c) in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose; <p>² Eine nach Absatz 1 beitragsberechtigte Person hat Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, falls sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die obligatorische Volksschulzeit abge- schlossen hat;b) die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt;c) noch nicht 50 Jahre alt ist;d) stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kan- ton Uri hat;e) einen finanziellen Bedarf ausweist;f) keine Ausbildungsbeiträge anderer Kan- tone oder Staaten bezieht. <p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>	<p>Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen a) beitragsberechtigte Personen</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen mit Schweizer Bürgerrecht;b) Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbe- willigung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilli- gung verfügen, vorbehalten bleiben be- sondere Bestimmungen von internatio- nalen Abkommen;c) in der Schweiz wohnhafte und von ihr an- erkannte Flüchtlinge, vorläufig aufge- nommene Personen und Staatenlose. <p>² Eine nach Absatz 1 beitragsberechtigte Person hat Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, falls sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die obligatorische Volksschulzeit abge- schlossen hat;b) die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt;c) noch nicht 50 Jahre alt ist;d) stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kan- ton Uri hat;e) einen finanziellen Bedarf ausweist;f) keine Ausbildungsbeiträge anderer Kan- tone oder Staaten bezieht. <p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>

7. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBE- STIMMUNGEN	7. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBE- STIMMUNGEN
<p>Artikel 27 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Sie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.</p>	<p>Artikel 27 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Sie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.</p>